

Der Bundeskongress möge beschließen:

**Die Jungen Liberalen fordern eine Aufwertung der Familie.
Familie sind Lebensgemeinschaften mit Kindern.**

1. Die Ehe bleibt als tradiertes Institut der partnerschaftlichen Verbundenheit zwischen Mann und Frau in ihrer jetzigen Ausgestaltung bestehen. Solange die Ehe kinderlos ist, tritt sie jedoch im gesellschaftspolitischen Rang hinter die Familie zurück.
2. Zur verfassungsrangigen Aufwertung der Familie wird der Verfassungsvorrang für ‚Ehe und Familie‘ in einen Verfassungsvorrang nur für ‚Familie‘ umgewandelt (Art. 6 Abs. 1 GG).
3. Unterhalb der Ehe wird ein partnerschaftliches Rechtsinstitut eingeführt. In dieser Verantwortungsgemeinschaft übernehmen zwei oder mehrere Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts aus beliebigen Motiven Verantwortung dadurch, dass sie dauerhaft füreinander eintreten. Das Rechtsinstitut der ‚Eingetragenen Lebenspartnerschaft‘ geht in der Verantwortungsgemeinschaft auf.
4. Kinder dürfen sowohl – wie bisher – von Einzelpersonen und von Eheleuten gemeinsam als auch – künftig neu – von Verantwortungsgemeinschaften adoptiert werden.“

kleinste und zugleich bedeutendste soziale Netze (vgl. Wiesbadener Grundsätze). Auch für diese Menschen sollte gegenseitige Einstandspflichten, Verantwortungsübernahme und Rechte gelten.

5 Ausgehend von einem freiheitlichen Ansatz, dass nur das, was staatlich geregelt werden muss, in einem neuem Rechtsinstitut geregelt wird und anstelle des allumfassenden Regelungswerkes der Ehe eine ansonsten privat-vertragliche Verabredung und damit individuelles Regelungsbedürfnis der betroffenen Personen eintritt.

Bei den Motiven für eine solche Verantwortungsgemeinschaft ist unbeachtlich, ob Liebe, Soziale Absicherung oder wirtschaftliche Gründe – alle sind für die Gesellschaft „gut“ und wertvoll.

10 Daher sollten auch Geschlecht und Anzahl der beteiligten Personen unerheblich sein. Wichtig ist, das bei Gründung und Auflösung Einvernehmen besteht.

Bei einer „Kündigung“ durch eine Person besteht die Verantwortungsgemeinschaft mit den Verbliebenen (wenn noch mehr als nur eine Person) weiter fort.

Durch Verantwortungsgemeinschaften kann man „soziale Netze“ im Wortsinn selbst und nach eigener Wahl knüpfen. Eine echte Wahl-Familie gründen.

15 Die Eingetragene Lebenspartnerschaft steht dieser neuen Verantwortungsgemeinschaft sachlich näher als die Ehe, von daher sollen Eingetragene Lebenspartnerschaften auch in die sachlich näheren Verantwortungsgemeinschaften übergehen.

Zum Vergleich:

20

Auszug aus den Wiesbadener Grundsätzen – Für die Liberale Bürgergesellschaft der FDP von 1997:

3. Im Zweifel für Selbstorganisation und Miteinander

25

Es gibt keinen sachlichen Grund, diese Adoptionsmöglichkeit auf nur zwei Personen umfassenden Verantwortungsgemeinschaften einzuschränken, denn auch drei oder vier Personen können z. B. für ein behindertes oder schwererziehbares Kind oder Geschwisterkinder sorgen.

5 Aus den Verantwortungsgemeinschaften mit mehr als zwei Personen können auch auf „natürlichem Wege“ Kinder erwachsen, auch von daher wäre ein „Verbot“ von Adoption durch mehr als zwei Personen alltagsfremd.

Die Entscheidung liegt – wie auch jetzt – beim Jugendamt, das ausschließlich im Interesse des Kindeswohls zu entscheiden hat. Es sollen Einzelfallprüfungen stattfinden, eine generelle Grenzziehung/Begrenzung auf Anzahl der sorgeberechtigten Erwachsenen ist nicht
10 begründbar.

Verantwortungsgemeinschaften mit mehr als zwei Personen haben eine dreifache natürliche „Schwelle“:

Es wird vermutlich wenige Verantwortungsgemeinschaften mit mehr als zwei Personen geben, davon vermutlich davon nicht alle mit Kinderwunsch und vermutlich davon nicht alle
15 erziehungsgerecht (nach Prüfung durch Jugendamt).

Man muss sich überlegen was besser ist: 3 Mütter oder 1 Erzieher für 15 Kinder im Heim.

Insgesamt:

20 Als liberales Entscheidungskriterium müssen folgende Fragen beantwortet werden: Wollen wir mehr Freiheit? Oder mehr an Unfreiheit? Und wie stehen wir zu einer sach- und personengerechte Lastenverteilung?

Es wird niemandem etwas weggenommen. Die bisherigen gesellschaftlichen Strukturen
25 bleiben erhalten. Die Neuregelung geht nicht zu Lasten Dritter.

positives Denken sowie für die Fähigkeit, selbst Liebe und Anerkennung an andere weiterzugeben.“

- „Jeder Mensch soll nach seinen Wertvorstellungen und Zielen sein Leben frei gestalten, wenn er dabei nicht die Freiheit des anderen unangemessen einschränkt. In einer Gesellschaft muß Platz sein für unterschiedliche Wertevorstellungen und Lebensentwürfe. Wir wenden uns gegen Anpassungsdruck nach innen und Abschottung nach außen.“
- „Werte sind nicht planbar, und der Versuch, eine uniforme Gesellschaft zu schaffen, läuft unserem pluralistischen Anspruch zuwider. Abweichende Meinungen und die Vorstellungen von Minderheiten haben sich oftmals als Wurzel der gesellschaftlichen Fortentwicklung erwiesen und dürfen daher nicht beeinträchtigt werden. Primäre Aufgabe des Staates ist es, mit seinem Rechtssystem den Pluralismus formell und materiell zu schützen und zu bestärken.“
- „In einer Gesellschaft, die auf Freiheit aufgebaut ist, muß jeder Einzelne auch das Recht des anderen auf die Verwirklichung unterschiedlicher Wünsche und Lebensentwürfe anerkennen. Toleranz im Sinne von Ertragen und Annehmen des Andersseins des Mitmenschen ist zentrales Anliegen des Liberalismus. Wir fordern von jedem Einzelnen im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv gegen Diskriminierungen und für die Selbstbestimmung von Mitmenschen einzutreten. Dies gilt auch für den Staat. Hier muß er seine Neutralität aufgeben und eine tolerante und gleichberechtigte Gesellschaft fördern.“

„Freiheit darf nicht mit gesellschaftlicher Vereinzelung und Bindungslosigkeit verwechselt werden. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Daher sind soziale Netze und Bindungen wichtig.